

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1954

165/J

Anfrage

der Abg. Dr. Neugebauer, Probst, Czernetz  
und Genossen

an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,

betreffend Verhandlungen über die Familienzusammenführung von Volksdeutschen.

Durch Abwanderung während und nach dem Krieg sind zehntausende ehemaliger Einwohner aus österreichischen Nachbarländern nach Österreich eingewandert. Leider wurden im Zuge der Durchführung von Aussiedlungsmassnahmen Familien voneinander getrennt. Ein Teil konnte sich in Österreich ansässig machen und sogar die Staatsbürgerschaft erwerben, der andere Ehegatte oder die Kinder oder die Eltern oder sonstige <sup>nabe</sup> Verwandte blieben in ihrem Aufenthaltsort zurück. Auf Grund der für diese Länder geltenden Gesetze wird die Ausreise nur in Ausnahmefällen gestattet.

Bezüglich der Volksdeutschen aus Rumänien, von denen ungefähr 60.000 in Österreich leben, liegen die Verhältnisse am schlechtesten. Rumänien fällt nicht unter die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, sodass für die Volksrepublik Rumänien keinerlei völkerrechtliche Verpflichtung besteht, die Familienzusammenführung zu unterstützen. Die Trennung der Familienangehörigen geschah vornehmlich durch zwei Ereignisse:

- 1.) Die im Jänner 1945 aus Rumänien zur Arbeit nach Russland Geschickten wurden nach Deutschland bzw. Österreich entlassen, ohne dass sie sich mit ihren Familien, die in Rumänien leben, vereinigen konnten.
- 2.) Die seinerzeit aus der rumänischen Wehrmacht der deutschen Wehrmacht unterstellten Männer, die aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich gekommen sind.

Von diesen haben zahlreiche Personen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben; dieser Erwerb wird allerdings von Rumänien nur anerkannt, wenn die Entlassung aus dem rumänischen Staatsbürgerschaftsverband bewilligt wurde, was seit Oktober 1948 nur in Ausnahmefällen geschah.

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland konnten, da für sie ja der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens des Ehegatten und Vaters gegeben war, den in Rumänien lebenden Gattinnen und Kindern nur die Zusicherung geben, dass ihnen das Visum zur Einreise nach Österreich erteilt wird. Doch erhalten nur in den seltensten Fällen die Angehörigen von rumänischen Behörden die nötigen Einreisepapiere.

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1954

Den gefertigten Abgeordneten wurde wiederholt die Lage der betroffenen Familien geschildert. Es kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass andere in volksdemokratischen Staaten bisher zurückgehaltene Personen nunmehr in ihre Heimat entlassen wurden.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Ansicht, dass ein ernster Schritt der österreichischen Regierung, ein Appell an die durch die gewaltsame Trennung naher Verwandter verletzte Humanität zu einer Besserung der Lage führen könnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für <sup>die</sup> Auswärtige Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, der Bundesregierung die Aufnahme von Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Staaten vorzuschlagen, durch welche die Zusammenführung von getrennt lebenden Familien österreichischer Staatsbürger ermöglicht werden soll?